

Die nachfolgenden Passagen enthalten Hinweise auf Fehler im Buch, die in Teilen der 12. Auflage enthalten sein können. Die zu ändernde Passage ist **fett** gedruckt.

S. 146:

„Altbesitzregelungen und Meldefristen

- Verbotene Magazine, Magazingehäuse oder **halbautomatische** Schusswaffen mit fest eingebautem Magazin:
  - Wenn Besitz seit dem 13.06.2017 ausgeübt wurde, ist bis zum 01.09.2021 der Besitz bei der Waffenbehörde anzuzeigen.
  - Bei Erwerb ab dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2020, ist bis zum 01.09.2021 eine BKA-Ausnahmegenehmigung zu beantragen.“

S. 151:

„Tragen die wesentlichen Teile einer Waffe unterschiedliche Seriennummern, etwa durch Verwendung eines Ersatzteiles oder aufgrund ihrer modularen Bauweise, ist bei der Dokumentation (WBK, Handelsbuch) die Seriennummer **des führenden wesentlichen Teiles**<sup>1</sup> zu verwenden.“

S. 197:

„Der Einsatz von Austauschläufen, Wechseltrommeln oder Wechselsystemen kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn man mit einem bestimmten Revolvermodell, das man mit einem kurzen Lauf zur Selbstverteidigung trägt, an einem Scheibenschießen teilnehmen will. Um eine längere Visierlänge sowie mehr Präzision zu erreichen, bedient man sich in diesem Fall eines Wechsellaufes von 6 Zoll Länge, der gegen den 3-Zoll-Lauf ausgetauscht wird. ~~Wechselläufe~~ **Austauschläufe** können ohne Anpassungsarbeiten in die Waffe eingebaut werden.“

---

<sup>1</sup> zur Begrifflichkeit siehe Anlage 1 A1 UA1 Nr. 1.3.2 WaffG; vor dem 1. September 2020 galt, dass bei Kurz Waffen die Seriennummer des Griffstücks und bei Langwaffen die Seriennummer des Laufes einzutragen war.